

Ungeschicktes und folgenreiches Vorgehen in der transnationalen Rechtshilfe

Zugleich Anmerkung zum Beschluss des OLG Stuttgart v. 28.1.2005 – 3 Ausl. 76/03*

Von **Krisztina Karsai**, Szeged/Gießen**

I. Einleitung

Die Ablehnung eines Auslieferungsersuchens¹ ist auch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union keine ungewöhnliche Angelegenheit. Allerdings gibt der vorliegende Fall aus mehreren Gründen Anlass, sich mit der ablehnenden Entscheidung des OLG Stuttgart zu beschäftigen.

Zunächst ist nicht auszuschließen, dass der Beschluss des OLG Stuttgart ein zu einseitiges Bild hinsichtlich des ungarischen Strafprozessrechts und dessen Vereinbarkeit mit den menschenrechtlichen Standards zeichnet. Um diesen Eindruck gegebenenfalls zu korrigieren, ist es erforderlich, die relevanten Rechtsvorschriften und die Anwendungspraxis im Bereich des Abwesenheitsverfahrens zu erörtern. Nach einigen grundsätzlichen Ausführungen zum Abwesenheitsverfahren (II.) werden im Anschluss daran die strafrechtlichen Regelungen Ungarns im Zusammenhang mit dem Abwesenheitsverfahren dargestellt (III.), um danach die Begründung des *Senats* kritisch zu würdigen (IV.) und schließlich soll noch den möglichen Folgen des Beschlusses nachgegangen werden (V.).

II. Das Abwesenheitsverfahren als Konkretisierung des Beschleunigungsgebots

1. Die *rechtlichen* Möglichkeiten, einen Strafprozess zu beschleunigen, sind vielfältig und nicht selten das Ergebnis auch politischer Diskussionen. Bei der rechtlichen Bewertung von einzelnen Beschleunigungsvorschriften ist stets der Grundsatz des fairen Verfahrens zu wahren. Dabei gilt es, die beiden Aspekte dieses Prinzips – die Gewährleistung möglichst umfassender Prozessgarantien einerseits und die Forderung nach einer vernünftigen („reasonable“) Verfahrensdauer andererseits – in Einklang miteinander zu bringen.

Um den Strafprozess zu beschleunigen, führte der ungarische Gesetzgeber 1999² das Abwesenheitsverfahren als ein Sonderverfahren in die ungarische StPO³ ein.

Durch die Möglichkeit, ein Urteil bei Nichterscheinen des Angeklagten zur Hauptverhandlung zu erlassen (*sententia in absentia*)⁴, wurde dem Richter ein Mittel in die Hand gege-

ben, ein Hinauszögern der Verfahrenserledigung durch einen den Verfahrensablauf sabotierenden Angeklagten zu verhindern. Ohne diese Möglichkeit hätte es der Angeklagte in der Hand, darüber zu entscheiden, ob das Strafverfahren – oder zumindest dessen mündlicher Abschnitt – fortgesetzt werden kann. Darüber hinaus droht möglicherweise auch eine Beeinträchtigung oder der Verlust von Beweismitteln. Zwar ist der Beschuldigte nicht zur Kooperation mit den Strafverfolgungsorganen verpflichtet. Das bedeutet aber nur, dass er aus seinem Fehlverhalten keine Vorteile ziehen soll. Die Folgen des Ausbleibens dürfen jedoch nicht in eine Art „prozessuale Strafe“ münden, was dann der Fall wäre, wenn bspw. der Angeklagte keinen Anspruch darauf hätte, dass das Verfahren in seiner Anwesenheit wiederholt wird.

2. Die menschenrechtlichen Standards postulieren kein absolutes Verbot des Abwesenheitsverfahrens. Die EMRK verbietet dem nationalen Gesetzgeber grundsätzlich nicht, ein unberechtigtes Fernbleiben des Beschuldigten zu missbilligen („discourage unjustified absences“). Diese Missbilligung darf aber nicht durch eine Beschränkung des Rechts auf rechtlichen Beistand zum Ausdruck gebracht werden.⁵ Ergänzend kann also festgestellt werden, dass ein Verstoß gegen Art. 3, 6 EMRK nur dann vorliegt, wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör und eine angemessene Verteidigung verletzt worden ist.

III. Die ungarische Regelung zum Abwesenheitsverfahren

1. In Ungarn galt bis zu einer Gesetzesänderung im Jahre 1999 eine Regelung, die es erlaubte, ein Abwesenheitsverfahren durchzuführen, wenn der Beschuldigte entweder auf der Flucht war oder sich verborgen hielt.⁶ Das Charakteristische dieser „Mischlösung“ war, dass das Gericht nach Anklageerhebung und Verfahrenseröffnung nur die Schuld feststellen, aber keine Strafe verhängen durfte.

2. Aufgrund der derzeit (und im Zeitpunkt des fraglichen Strafverfahrens) geltenden ungarischen StPO kann ein Abwesenheitsverfahren gegen einen Beschuldigten durchgeführt werden, der wegen einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Straftat beschuldigt wird, wenn dessen Aufenthalt unbekannt oder unbekannt geworden (§ 527, 529 ungStPO) oder zwar be-

* ZIS 2006, 452 (in dieser Ausgabe).

** Universitätsdozentin an der Universität Szeged (Ungarn); im Jahr 2006 Forschungsstipendiatin der Alexander von Humboldt Stiftung an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

¹ Grundlegend zum transnationalen Strafrecht vgl. *Hecker*, *Europäisches Strafrecht*, 2005, S. 51 ff.

² Gesetz Nr. CX aus dem Jahr 1999, in Kraft getreten am 1. 3. 2000.

³ Gesetz Nr. I aus dem Jahr 1973, seit dem 1. 7. 2003 gilt neues Recht, Gesetz Nr. XIX aus dem Jahr 1998.

⁴ Eine andere Form des Abwesenheitsurteils ist das sog. „Trotzurteil“ (*sententia in contumaciam*; Kontumazialverfahren), gegen das ein Rechtsmittel grundsätzlich nicht erlaubt ist. In modernen Rechtssystemen sind jedoch diese Verfahren Fremdkörper und sollten beseitigt werden. Derzeit wird auf

Unionsebene diskutiert, ein Grünbuch zu Abwesenheitsverfahren zu erstellen, um auf diese Weise auf europäischer Ebene ein für alle Mitgliedstaaten tragfähiges Konzept ausarbeiten zu können. Vgl. dazu das Grünbuch über die Unschuldsumutung vom 26.4.2006 [KOM (2006) 174] Nr. 2.7.; *M. Nyitrai*, *Nemzetközi bűnügyi jogsegély Európában*. [Internationale Rechtshilfe in Strafsachen in Europa] KJK-Kerszöv, 2002, S. 298; zum echten Kontumacialverfahren siehe *Vogel*, *JZ* 2002, 465.

⁵ *Esser*, *Auf dem Weg zu einem europäischen Strafverfahrensrecht*, 2002, S. 721.

⁶ Oder wenn der Angeklagte sich auf anderer Weise dem Strafverfahren entzogen hatte.

kannt ist, er sich aber im Ausland befindet, und seine Auslieferung nicht stattfindet, weil ein Auslieferungsersuchen abgelehnt wurde oder kein Rechtshilfeabkommen besteht (§ 532 ungStPO). Die Möglichkeit eines Abwesenheitsverfahrens setzt im Übrigen voraus, dass die Behörden versuchen, den Aufenthalt des Beschuldigten zu ermitteln, damit das Verfahren möglichst in seiner allgemeinen Form (Anwesenheitsverfahren) weitergeführt werden kann. Sobald der Beschuldigte erscheint, steht ihm *in allen Phasen des Verfahrens* der Anspruch auf Wiederholung der Verhandlung in seiner Anwesenheit zu. Selbst nach rechtskräftiger Verurteilung durch ein Abwesenheitsurteil ist der Weg eines Wiederaufnahmeverfahrens eröffnet. In diesem Fall entscheidet das Berufungsgericht zuerst über die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeverfahrens. Sodann wird das neue Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht eingeleitet.

3. In einem Abwesenheitsverfahren ist ein Pflichtverteidiger zu bestellen (§ 530 ungStPO), wenn der Beschuldigte keinen Bevollmächtigten hat. Es liegt in der Natur der Sache dieses *procederes*, dass der Pflichtverteidiger den Beschuldigten in der Regel nicht persönlich kennt oder dass dem später aufgetauchten Beschuldigten der Name des Verteidigers unbekannt ist. Dennoch ist der Pflichtverteidiger am Verfahren zu beteiligen, da seine Teilnahme geeignet ist, die prozessualen Rechte des Beschuldigten zu wahren. Es steht natürlich außer Zweifel, dass der Beschuldigte selbst auf diese Weise keine Kontrolle oder Mitgestaltungsmöglichkeit bezüglich der Verteidigungstaktik hat, aber wenigstens können die Beschuldigtenrechte, die nicht unbedingt von ihm persönlich ausgeübt werden müssen, gewährleistet werden. Nach der ungarischen Regelung muss der die Wiederaufnahme des Verfahrens anstrebende Beschuldigte – im Gegensatz zur italienischen Regelung – sein Fernbleiben im vorangegangenen Prozess nicht „rechtfertigen“. Er muss also nicht nachweisen, dass er weder von dem Verfahren noch von dem Urteil Kenntnis hatte.⁷ Hinreichend ist allein die Tatsache, dass er in seiner Abwesenheit verurteilt wurde (§ 391 Abs 1 Nr. e ungStPO).

4. Natürlich darf an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, dass Bedenken gegenüber *bestimmten Regelungen* des Abwesenheitsverfahrens hinsichtlich der Menschenrechtsgarantien begründet sind. Auch in der ungarischen Literatur ist deren Einführung kritisiert worden.⁸ Grundsätzlich verstößt ein Verfahren in Abwesenheit allerdings nicht gegen die EMRK.

⁷ Vgl. Hackner/Lagodny/Schomburg/Wolf, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Ein Leitfadens für die Praxis, 2003, S. 89 Rn 129.

⁸ Siehe v.a. Herke, Das Verfahren gegen einen abwesenden Beschuldigten in Ungarn, in: Korinek/Kóhalmi/Herke (Hrsg.), Emlékkönyv Irk Albert egyetemi tanár születésének 120. évfordulójára, S. 53-58; Tarr, A távollévő terhelte szemben lefolytatott eljárás egyes kérdései. [Einige Fragen zum Verfahren gegen den abwesenden Beschuldigten], Collega 2005/2, S. 126-130.

IV. Die Bedenken des Senats

Das OLG Stuttgart hat das Auslieferungsersuchen der Ungarischen Republik mit der Begründung abgelehnt, dass die Auslieferung gemäß § 83 Nr. 3 IRG a. F.⁹ unzulässig sei. Es liege ein ungarisches in absentia Urteil vor, bei dem die vom IRG geforderten Garantien bezüglich eines Abwesenheitsverfahrens auf ungarischer Seite nicht erfüllt seien.

1. Dem ist zu widersprechen: Zunächst ist noch einmal klarzustellen, dass die ungarische Strafprozessordnung der in Abwesenheit verurteilten Person nicht nur die vage Möglichkeit auf Wiederaufnahme des Verfahrens innerhalb der Verjährungszeit einräumt, sondern dem Verurteilten ein Recht darauf zusteht. Da die Entscheidung über die Zulassung der Wiederaufnahme keinen Abwägungsspielraum zulässt, wäre auch im vorliegenden Fall ein neues und dem EMRK-Standard genügendes Verfahren eingeleitet worden.

2. Der Senat möchte weiterhin aus dem Umstand, dass der Beschuldigte die Ladung nicht zur Kenntnis genommen hat, schließen, dass dem Beschuldigten die prozessualen Minimalrechte nicht gewährt worden seien.

Die ungarische Strafprozessordnung sieht für die Fälle, in denen der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist, vor, ihn durch amtliche Bekanntmachung zu laden. Aufgrund des unbekanntes Aufenthaltsortes können dem Beschuldigten die öffentlichen Dokumente nicht persönlich zugestellt werden. In Rahmen der amtlichen Bekanntmachung wird das Dokument (Ladung, Urteil usw.) an dem Anschlagbrett des Gerichts für 15 Tage ausgehängt. Darüber hinaus wird das Dokument an den Sitz der zuständigen Meldebehörde des letzten Aufenthaltsortes des Beschuldigten gesandt. Nach Ablauf der 15-Tagesfrist gilt das Dokument als zugestellt (§ 70 Abs 4 ungStPO).

War der Aufenthalt des Beschuldigten im vorliegenden Fall für das Gericht unbekannt, so musste der Beschuldigte durch amtliche Bekanntmachung zu den Verhandlungsterminen geladen werden. Soweit dies der Fall gewesen ist, konnten dem Beschuldigten auf diese Art und Weise Dokumente zugestellt werden. Er kann sich dann also nicht darauf berufen, dass er keine Informationen erhalten habe, mag dies tatsächlich auch der Fall gewesen sein.

3. Zu Recht erhebt der Senat Einwände gegen die nichtöffentliche Ratssitzung des Berufungsgerichtes. In Ungarn darf eine Berufung in einem Abwesenheitsverfahren nicht in einer Kammer- oder Gerichts(rats)sitzung erledigt werden. Außerdem ist die Teilnahme der Staatsanwaltschaft und auch der Verteidigung verbindlich vorgeschrieben. Die vom ungarischen Gericht herangezogene Vorschrift (§ 360 Abs. 1 ungStPO) legt nur die allgemeine Möglichkeit einer Ratsitzung für Rechtsmittelverfahren fest. Die Auslegung und gleichzeitige Anwendung der Vorschriften über das Abwesenheitsverfahren führen aber dazu, dass gerade die Berufung in einem Abwesenheitsverfahren nicht während einer einfachen Ratssitzung erledigt werden darf. In der Vergangenheit wurde diese vorzugswürdige Auslegung von den Gerichten häufig nicht angewandt, weshalb sich insoweit verfassungs-

⁹ Alte Fassung (a.F.) bedeutet hier die Fassung vor dem Urteil des BVerfG.

rechtliche Bedenken erhoben haben. Insgesamt hatten 13 Beschwerdeführer gegen § 360 Abs 1 ungStPO einen Normenkontrollantrag beim ungarischen Verfassungsgerichtshof (VerfG) gestellt. Der VerfG hat § 360 Abs. 1 ungStPO am 26.5.2005 für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt.¹⁰

V. Offene Fragen

Da infolge des Beschlusses des OLG Stuttgart die Auslieferung für unzulässig erklärt wurde, kann die Ungarische Republik die rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafe gegen den Verurteilten nicht vollstrecken. Damit stellt sich zwangsläufig die Frage, was mit dem Verurteilten geschieht, der nach den bisherigen Feststellungen der ungarischen Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten einen Raub in Ungarn begangen hat. Wenn Deutschland die Auslieferung ablehnt, muss man sich mit der Problematik des völkerrechtlichen Prinzips *aut dedere aut judicare*¹¹ auseinandersetzen. In diesem Prinzip findet die Solidarität der Staaten ihren Ausdruck, die für das transnationale Strafrecht von erheblicher Bedeutung ist.

Durch die Unterzeichnung und Ratifizierung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens (EuAIÜbk v. 13.12.1957 – der Mutterkonvention des europäischen Auslieferungsrechts) haben sich die Staaten verpflichtet, die Auslieferungssuchen anderer Konventionsstaaten zu erfüllen. Auch wenn die Konvention keine ausdrückliche Formulierung des Grundsatzes *aut dedere aut judicare* beinhaltet, und daher nur von einer mittelbaren Festlegung ausgegangen werden kann, so sollte dies die Anerkennung des Prinzips grundsätzlich nicht in Frage stellen. Besteht also kein Ablehnungsgrund, so müssen die Staaten die Auslieferung untereinander ermöglichen. Soweit eine Auslieferung nicht möglich ist, müssen Ablehnungsentscheidungen begründet werden. Gemäß dem Zweiten Zusatzprotokoll zum EuAIÜbk v. 17.3.1978 (Art. 3) kann ein ersuchter Staat die Auslieferung auch mit der Begründung, dass gegen den Beschuldigten ein Abwesenheitsurteil ergangen ist, ablehnen. In diesen Fällen liegt es aber nahe, dass dann der ablehnende Staat ein (eigenes) Strafverfahren selbst durchführt.

Die meisten europäischen nationalen Auslieferungsgesetze schweigen allerdings über letztere Möglichkeit, so auch das deutsche IRG. Das ungarische Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen¹² beinhaltet demgegenüber eine ausdrückliche Regelung bezüglich des Prinzips *aut dedere aut judicare*: Wenn die Auslieferung von ungarischer Seite abgelehnt wurde, kann der Justizminister die Akten dem Obersten Staatsanwalt zusenden, um die Möglichkeit der Einleitung eines (ungarischen) Strafverfahrens zu prüfen.¹³

¹⁰ Beschluss Nr. 20/2005. (V. 26.) ABH.

¹¹ In ursprünglicher Form bei *aut dedere aut punire* (überstellen oder bestrafen), vgl. *Grotius*, *De jure belli ac pacis*, Neuausgabe der 1625 in Paris erschienen Auflage, 1950, S. 368, 372.

¹² Gesetz Nr. XXXVI aus dem Jahr 1996.

¹³ In Ungarn ist die Staatsanwaltschaft nicht vom Justizministerium abhängig, sondern dem Parlament untergeordnet. Der

Wäre die Bundesrepublik Deutschland im Falle der Ablehnung eines Auslieferungssuchens nicht dazu verpflichtet, die Strafvollstreckung einzuleiten, so würde dies zu einer nur partiellen Geltung des *aut dedere aut judicare* Prinzips führen, aufgrund derer der Täter in Deutschland auf freiem Fuß bleiben könnte. Sobald der Beschuldigte aber nach Ungarn oder in einen anderen Staat reisen möchte, muss er damit rechnen, dass er aufgrund des internationalen (europäischen) Haftbefehls noch festgenommen werden kann.

Das Gebot der grundsätzlichen Verfolgung sichert also, dass dem Täter der Wechsel von einem zum anderen Staat nicht so zum Vorteil gereichen kann, dass er durch die unterbliebene Auslieferung straffrei bleibt.¹⁴ Ein innerstaatliches Strafrechtssystem kann dieses Gebot erfüllen, wenn in solchen Fällen der Geltungsbereich auf Auslandstaten erstreckt wird. Dazu bietet sich traditionell die Anwendung des Schutzprinzips, des passiven Personalitätsprinzips, des Weltrechtsprinzips sowie des Prinzips der stellvertretenden Strafrechtspflege an.¹⁵ Für die Frage, ob das deutsche StGB auf den vorliegenden Fall überhaupt Anwendung finden kann, ist entscheidend, dass in dem vorliegenden Fall das Opfer des Raubes ein deutscher Staatsbürger war. Deshalb fällt diese Auslandstat in den Anwendungsbereich des § 7 Abs. 1 dStGB.

2. Würde es sich bei dem Opfer nicht um einen deutschen Staatsbürger handeln, so würde das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege Anwendung finden, wenn Deutschland die Auslieferung ablehnt. Die Anerkennung des Prinzips der stellvertretenden Strafrechtspflege (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 dStGB) führt dazu, dass ein Strafverfahren gegen den in Deutschland betroffenen ausländischen Täter wegen der in Ungarn begangenen Tat nach deutschem Strafrecht durchgeführt wird. Konnte nun festgestellt werden, dass Deutschland ein neues Strafverfahren aufgrund von § 249 dStGB durchführen kann, so müssen etwaige Strafverfolgungshindernisse berücksichtigt werden. Insbesondere könnte dem Verfahren das transnationale *ne bis in idem* Prinzip (Art. 54 SDÜ) entgegenstehen, denn der Beschuldigte wurde in Ungarn bereits rechtskräftig verurteilt. Die Sperrwirkung des Art. 54 SDÜ tritt aber nur dann ein, wenn die rechtskräftige Sanktion bereits vollstreckt ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Ist keines der drei Vollstreckungselemente erfüllt, könnte Deutschland den Beschuldigten, der in Ungarn schon rechtskräftig verurteilt ist, wegen derselben Tat aburteilen.

3. Unabhängig von einem möglichen deutschen Strafverfahren aufgrund § 7 Abs. 1 dStGB kann man ohne weiteres davon ausgehen, dass die Ungarische Republik, nach der Ablehnung der Auslieferung, ein Ersuchen um die Vollstreckung der ungarischen Strafe stellt.

Wenn es um die Vollstreckung ausländischer Urteile geht, stellt sich die Frage, wie weit die Staaten das dem Urteil zugrundeliegende Verfahren prüfen müssen. Die EMRK

Oberste Staatsanwalt wird vom Parlament gewählt und kontrolliert.

¹⁴ *Oehler*, *Internationales Strafrecht*, 2. Aufl. 1983, S. 506.

¹⁵ Vgl. auch *Hecker* (Fn. 1), S. 43 ff.

verpflichtet die Vertragsstaaten nicht zu prüfen, ob das Verfahren, welches Grundlage für die Verurteilung war, sämtlichen Anforderungen des Art. 6 EMRK entsprochen hat. Zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union würde die Annahme einer solchen Prüfungspflicht der verstärkten internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Strafrechts zuwiderlaufen und somit einer Harmonisierung des Strafrechts in Europa abträglich sein.¹⁶ Von der Einhaltung der anerkannten verfahrensrechtlichen Mindeststandards, wie sie auch in Art. 14 IPBPR sowie Art. 6 EMRK festgelegt sind, kann, jedenfalls bei Urteilen aus EU-Staaten, in der Regel ausgegangen werden.¹⁷

Deutschland kann die Vollstreckung ausländischer Strafen nur dann übernehmen, wenn – unter anderem – in dem Verfahren, das dem ausländischen Urteil zugrunde liegt, dem Verurteilten rechtliches Gehör gewährt und eine angemessene Verteidigung ermöglicht worden ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 IRG). Wird inhaltlich vom Urteil des OLG Stuttgart bezüglich der Zulässigkeit der Strafvollstreckung ausgegangen, wäre wohl auch dieses Ersuchen nicht erfüllbar, die Strafe wäre für nicht vollstreckbar zu erklären. Mit dem neuen Ersuchen besteht aber die Möglichkeit, dass das zuständige deutsche Landgericht, das über die Vollstreckung ausländischer Urteile entscheidet, klare juristische Informationen über die ungarische Rechtslage erhält und sich einen Überblick über das ungarische Abwesenheitsverfahren verschaffen kann. Zwar bleiben im Exequaturverfahren sowohl die tatsächlichen Feststellungen als auch die vorgenommene rechtliche Würdigung des ausländischen Beschlusses untastbar. Jedoch können die zulässigkeitsbezogenen Tatsachen geprüft werden.¹⁸ Im vorliegenden Fall würde die Prüfung dieser spezifischen Tatsachen zu der Feststellung führen, dass dem Beschuldigten – aufgrund der Natur des Abwesenheitsverfahrens – kein rechtliches Gehör gewährt wurde und eine angemessene Verteidigung während der Ratssitzung nicht wahrgenommen werden konnte. Somit wäre es vorstellbar, dass das zuständige Landgericht die Vollstreckung der in Ungarn verhängten Freiheitsstrafe für unzulässig erklären würde.

4. Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass im vorliegenden Fall für die „grenzüberschreitende“ Bestrafung des Täters § 7 Abs. 1 dStGB Anwendung findet. Die deutsche Justiz darf sich nicht den Luxus leisten, den Täter nicht zu verfolgen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich zukünftig zu befürchtender „forum shopping“-Wirkungen.

VI. Schlussbemerkungen

Der Beschluss des OLG Stuttgart zeigt, dass die ungarischen Behörden bei der Erteilung von Auskünften über das ungarische Recht größere Sorgfalt hätten walten lassen müssen. Sie hätten mit Nachdruck auf den absoluten Wiederaufnahmegrund nach einem Abwesenheitsurteil hinweisen müssen. Objektiv betrachtet haben sich *außerstrafrechtliche* Umstände auf die Entscheidung des *Senats* ausgewirkt: *einerseits* die

strafprozessual fehlerhafte Verhandlung in einer nicht öffentlichen Sitzung des Komitatsgerichts, *andererseits* die fehlerhafte oder zumindest unsorgfältige Weitergabe notwendiger juristischer Informationen bezüglich der ungarischen Rechtslage und des Wiederaufnahmeverfahrens. Infolgedessen war der *Senat* nicht in der Lage, ohne Zweifel feststellen zu können, ob die Voraussetzungen des § 83 Nr. 3 IRG (a.F.) erfüllt waren und er hat daher zu Recht das Auslieferungsbegehren abgelehnt.

Wäre dem *Senat* allerdings die ungarische Rechtslage bekannt gewesen, so hätte auch eine andere Entscheidung getroffen werden können.

¹⁶ Esser (Fn. 5), S. 795.

¹⁷ Hackner Lagodny/Schomburg/Wolf (Fn. 7), S. 94 Rn. 136.

¹⁸ Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner, Internationale Rechts-hilfe in Strafsachen, 4. Aufl., 2006, Vor § 48 IRG Rn 9.